

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g
der Hansestadt Herford
vom 18. Dezember 1996
in der Fassung der 5. Änderung vom 16. Dezember 2025
(Letztere in Kraft getreten am 01.01.2026)

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro (€) festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes sind die in den einzelnen Tarifstellen aufgeführten Gebühren zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu erheben. Der Umsatzsteuerbetrag wird auf volle Cent aufgerundet.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.5.1962, BGBl. I. Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9.9.1980 (BGBl. I. Seite 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land NW, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
4. im Bereich der Wirtschaftsförderung:
Firmen mit konkreten Ansiedelungsabsichten.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, falls dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG i.V.m. §§ 222 bzw. 227 AO. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG i.V.m. § 234 AO erhoben.
- (2) Auf die Erhebung einer Gebühr soll verzichtet werden, wenn die Erhebung mit der erzielbaren Einnahme in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis steht.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Leistung erbracht wurde bzw. nach der Mitteilung über die erbrachte Leistung und Zustellung der Gebührenrechnung geleistet werden.
- (2) Die Vornahme einer besonderen Leistung, soweit diese auf Antrag erbracht werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühr kann unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet werden. Beträge bis 10,00 € können per Vorkasse erhoben werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Herford vom 18. Dezember 1996
in der Fassung der Änderung vom 16.12.2025
(Letztere in Kraft getreten am 01.01.2026)

1. Abschriften und Auszüge

- Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache: für jede angefangene Seite **4,00 €**
- Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.
- Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde **12,00 €**

- Bei Herstellung von Fotokopien (s/w) bis zum Format DIN A 4: für jede angefangene Seite **0,50 €**, bei größerem Format als DIN A 4: für jede angefangene Seite **0,75 €**
- Abweichend hiervon gelten bei Herstellung von Fotokopien und Plots (Großkopien) im Bereich Bauaufsicht folgende Gebührensätze:

○ DIN A 4	1. Kopie	2,00 €	jede weitere Kopie	0,50 €
○ DIN A 3	1. Kopie	2,00 €	jede weitere Kopie	1,00 €
○ DIN A 2	1. Kopie	10,00 €	jede weitere Kopie	4,00 €
○ DIN A 1	1. Kopie	10,00 €	jede weitere Kopie	7,00 €
○ DIN A 0	1. Kopie	12,00 €	jede weitere Kopie	10,00 €

2. Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen

- Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen: **20,00 €**
- Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen: je Beglaubigung **20,00 €**
- Bescheinigungen für Versicherungen, etc.: **20,00 €**

2a. Personenstandswesen

- Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG **15,00 €**
- Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Familienbuche oder den früheren Standesregistern **15,00 €**
- jede weitere Personenstandsurkunde oder Abschrift/ Auszug im selben Format, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt **8,00 €**

Beurkundung von Eheschließungen

- Prüfung der Ehevoraussetzungen, deutsches Recht **50,00 €**
- Prüfung der Ehevoraussetzungen, ausländisches Recht **80,00 €**
- Bescheinigung über die Anmeldung der Eheschließung **10,00 €**
- Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt **50,00 €**
- Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung einer Erklärenden
 - Freitagnachmittag **200,00 €**
 - Samstagvormittag **200,00 €**
 - Samstagnachmittag **300,00 €**
- Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses Herford (Trauzimmer, Zimmer 111) (zuzüglich der jeweiligen Auslagen des Standesamtes für die Nutzung der Räumlichkeiten)
 - Markthalle **25,00 €**
 - Gehry-Lounge im Marta Herford **30,00 €**
 - Rotunde auf dem Bildungscampus Herford **80,00 €**
 - Hotel Waldesrand **120,00 €**
 - Hof von Laer **150,00 €**
- Ausstellung Ehefähigkeitszeugnis, deutsches Recht **50,00 €**
- Ausstellung Ehefähigkeitszeugnis, ausländisches Recht **80,00 €**
- Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen beim Oberlandesgericht **80,00 €**
- Anerkennung einer ausländischen Scheidung durch Standesamt (Heimatstaatenentscheidung) **20,00 €**
- Nachträgliche Beurkundung einer im Ausland erfolgten Eheschließung **80,00 €**

Beurkundung von Geburten

- Nachträgliche Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (evtl. separat nach deutschem oder ausländischem Recht **100,00 €**
- Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt **30,00 €**

Beurkundung von Sterbefällen

- Nachträgliche Beurkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalls (evtl. separat nach deutschem oder ausländischem Recht) **80,00 €**
- Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls **30,00 €**
- Ausstellung eines Leichenpasses **30,00 €**

Erklärungen zur Namensführung

- Erklärung über die Namensführung **30,00 €**
- Erklärung gemäß § 47 EGBGB (sog. Angleichungserklärungen) **30,00 €**
- Erklärung über die Namenswahl gemäß § 48 EGBGB **30,00 €**
- Erklärung des Geschlechts und des Vornamens nach SBGG **45,00 €**
- Bescheinigung über die Namensänderung bzw. Namenserklärung **10,00 €**

Berichtigungen

- Aufnahme einer Berichtigung und Weiterleitung an das zuständige Standesamt **20,00 €**
- Berichtigung Identitätsklärung ohne Änderung des Namens **20,00 €**
- Berichtigung Identitätsklärung aufgrund Alias-Personalien **80,00 €**

Sonstige standesamtliche Amtshandlungen

- Versicherung an Eides statt **30,00 €**
- Auskunft/Einsicht aus/ in Sammelakten inkl. Kopien **20,00 €**
- Einsicht in ein Personenstandsregister **10,00 €**
- Suchgebühr pro Fall (wenn zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können) **30,00 €**

3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften:

- für jede angefangene Seite **0,50 €**, mindestens jedoch **1,00 €**

4. Statistische Auswertungen

- Übersichtskarte der statistischen Bezirke der Stadt Herford mit entsprechender aktueller Bevölkerungsstatistik (1 DIN A 3, 2 DIN A 4 - Kopien) **10,00 €**
- diverse andere Bevölkerungsstatistiken z.B. nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Wahlberechtigung (DIN A 4 Kopien) **10,00 €**
- Wirtschaftsstatistiken aus der Branchendatei **10,00 €**
- Statistiken auf Wunsch von Firmen und Privatpersonen - je nach Maschinenaufwand Rechenzentrum und Personalaufwand –

5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

- je angefangene halbe Stunde **26,00 €**
Ausnahme: Entscheidung über Höhenanträge je Vorgang **26,00 €**
- **Bewohnerparkausweise** Geltungsdauer 12 Monate: **60,00 €**

Ersatzausstellung des Bewohnerparkausweises bei Verlust, Änderung des Parkgebietes oder des Kennzeichens: **20,00 €**

6. Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB oder Bescheinigungen nach dem Denkmalschutzgesetz

- je angefangene halbe Stunde **26,00 €**

Von der Gebührenfestsetzung kann abgesehen werden, wenn Rechte zugunsten der Stadt Herford eingetragen wurden.

7. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.

- **2,50 €**

8. – aufgehoben –

9. Feststellungen aus Konten und Akten

- je angefangene halbe Stunde **26,00 €**

10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

- je angefangene halbe Stunde **26,00 €**

11. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

- Büroarbeiten: je angefangene halbe Stunde **26,00 €**
- Außenarbeiten: je angefangene halbe Stunde **26,00 €**
- Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten: je angefangene halbe Stunde **18,00 €**
- Bereitstellung von Hausakten (je Hausnummer) **26,00 €**
- Individuelle Zusammenstellung und Feststellungen aus Bauakten, je angefangene halbe Stunde **26,00 €**
- Kostenerstattung für die Überlassung von Akten an Gutachter, Sachverständige usw. **26,00 €**
- Leistungen im Bereich Stadtplanung und Geodaten, je angefangene halbe Stunde **26,00 €**

12. Verwaltungskostenerstattung für geleistete Vorarbeiten zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen,

bei denen es durch das Verhalten des Verhandlungspartners nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt 0,5 % der voraussichtlichen Erschließungskosten (= Bürgschaftssumme) mindestens aber **1.000,00 €**

13. - aufgehoben –

14. Prüfung und Bearbeitung von Einzelanträgen für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen in öffentlichen Flächen

- je nach Aufwand: **75,00 - 250,00 €**

15. - aufgehoben -

16. a. - aufgehoben -

16. b. - aufgehoben -

16. c. - aufgehoben -

17. Bürgschaften

Für übernommene Bürgschaften ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 0,25 % der verbürgten Restschuld zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erheben. Im Jahr der Bürgschaftsübernahme ist – anstelle der Regelung nach Satz 1 – eine einmalige Ausgabegebühr in Höhe von 0,25 % der verbürgten Anfangsschuld zu erheben. Die Gebühr ist am 30. Dezember des jeweiligen Jahres fällig.

18. Übersendung von Akten an Bevollmächtigte

- Kostenerstattung für die Übersendung von Originalakten an Kanzleien im Rahmen der Akteneinsicht **26,00 € bis 52,00 €** (Abrechnung nach Zeitaufwand – je angefangene halbe Stunde 26,00 €)

19. - aufgehoben -

20. Sonstiges

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.
Gebühr: **0,00 € bis 500,00 €.**

Hinweis auf die zwischenzeitlichen Änderungen:

Tarifstelle Nr.	geändert mit Wirkung vom
19	01.01.2006 (neu)
4, 11, 16	01.04.2007
17	01.01.2009
2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 16	01.01.2012
20	01.01.2012 (neu)
1, 6, 11, 15, 16a-c, 19	01.01.2023
1, 2, 8, 11, 18	01.08.2024
5	01.03.2025
2a	01.01.2026 (neu)